

Satzung vom 14.12.1993
Inkl. 1. Änderung vom 11.10.1994
Inkl. 2. Änderung vom 23.03.1999
Inkl. 3. Änderung vom 27.11.2001
Inkl. 4. Änderung vom 18.11.2003
Inkl. 5. Änderung vom 23.06.2009
Inkl. 6. Änderung vom 20.10.2009

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und unterscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Androhung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1

Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;

2.2

Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;

2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen E1 – E6 TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und deren in Ausbildung stehenden Personen.

2.4

Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;

2.5

Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebiegeleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.

2.6

Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 12 Monaten zu einem Höchstbetrag von 6.000 €

2.6.3 unbegrenzt bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €

2.7

Dem Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt.

2.8

Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;

2.9

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;

2.10

Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall.

2.11

Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12

Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB) bei der Entscheidung

2.13..1 über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB

2.13.2 über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,

wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist;

2.14

Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahme der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Eutingen
- 1.2 Eutingen-Göttelfingen
- 1.3 Eutingen-Rohrdorf
- 1.4 Eutingen-Weitingen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Eutingen im Gäu jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Eutingen	6 Sitze
2.2 Wohnbezirk Eutingen-Göttelfingen	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Eutingen-Rohrdorf	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Eutingen-Weitingen	4 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen den für die jeweilige Ortschaft bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften Eutingen-Göttelfingen 5 Mitglieder, Eutingen-Rohrdorf 5 Mitglieder, Eutingen-Weitingen 7 Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Ab. 2 sind insbesondere:

3.1

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2

Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

3.3

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung und den örtlichen Einrichtungen eingesetzten Bediensteten.

Ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung.

3.4

Die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

3.5

Die Planung, Errichtung; wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;

3.6

Der Erlass, die wesentlichen Änderung und Aufhebung vom Ortsrecht

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1

Die Unterhaltung der Gemeindegebäude bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € im Einzelfall;

4.2

Die Pflege des Ortsbildes und des öffentlichen Brauchtums

4.3

Die Verteilung von Zuschüssen an örtliche Vereine

4.4

Die Unterhaltung des Friedhofs,

4.5

Die Verwaltung der Gemeindewaage

4.6

Die Verwaltung des Gemeindeschlachthauses

4.7

Im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsordnung die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und außerschulische Benutzung der Sporthallen,

4.8 der Ortschaftsrat in Göttelfingen hat aufgrund der Eingliederungsvereinbarung vom 13.06.1971 noch folgende Beschlusszuständigkeiten:

4.8.1 Die Aufhebung des Gemeindecindergartens in Göttelfingen

4.8.2 Die Bewirtschaftung des Gemeindegrundstücke

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher für die Ortsteile Göttelfingen, Rohrdorf und Weitingen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der öffentlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Eutingen-Göttelfingen, Eutingen- Rohrdorf und Eutingen-Weitingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung“.

VIII. Bezirksverfassung

§ 14 Gemeindebezirk

Im Ortsteil Eutingen wird eine Gemeindebezirk eingerichtet.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Bezirksbeirates

- (1) Im Gemeindebezirk Eutingen wird ein Bezirksbeirat gebildet.
- (2) Der Bezirksbeirat besteht neben dem Bürgermeister aus 7 weiteren Mitgliedern.

- (3) Die Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Gemeindebezirk erzielte Abstimmungsergebnis berücksichtigt werden; bei unechter Teilortswahl ist das Abstimmungsergebnis für die Besetzung der Sitze aller Wohnbezirke zugrunde zu legen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die in § 11 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.08.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 14. Dezember 1993



Armin Jöchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.